

# RS Vfgh 2007/6/12 B1944/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2007

## Index

L2 Dienstrecht

L2400 Gemeindebedienstete

## Norm

B-VG Art133 Z4

Wr DienstO 1994 §74a

Wr UnfallfürsorgeG 1967

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung einer Versehrtenrente bzw eines Versehrtengeldes für einen Beamten der Stadt Wien nach einem Dienstunfall

## Rechtssatz

Zulässigkeit der Einrichtung des Dienstrechtsenates als Kollegialbehörde nach Art133 Z4 B-VG; keine Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes iSd §74a Abs3 Wr DienstO 1994.

Ausreichendes Ermittlungsverfahren, zulässiger Verzicht auf Einholung eines weiteren Gutachtens.

Aufgrund der insoweit übereinstimmenden Ergebnisse beider Gutachter entspricht auch die entscheidende Feststellung der belangten Behörde, dass das traumatische Ereignis des als Dienstunfall anerkannten Sturzes nicht geeignet gewesen sei, den beim Beschwerdeführer diagnostizierten massiven Bandscheibenvorfall hervorzurufen, den Denkgesetzten.

## Entscheidungstexte

- B 1944/06  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.06.2007 B 1944/06

## Schlagworte

Dienstrecht, Unfallversicherung, Kollegialbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1944.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)